

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.12.2012

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat beantragt, aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 24.03.2013,
2. des Brot- und Backfestes am Sonntag, dem 09.06.2013,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 13.10.2013 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2013

Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 14.04.2013 und
6. des Herbstfestes am Sonntag, dem 08.09.2013

Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der

Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 24.03.2013,
2. des Brot- und Backfestes am Sonntag, dem 09.06.2013,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 13.10.2013 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2013

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 14.04.2013 und
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 08.09.2013

dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen,

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Fiedler
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Geilenkirchen vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung in der im Entwurf vorliegenden Form zu beschließen.

(Amt für öffentliche Ordnung, Herr Gromes, 02451/629911)